

Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“

Vom 23. März 2012 *

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs.1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 23. März 2012 seine Zustimmung erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 21. September 2011, Az. 21-7832/131 sein Einvernehmen erklärt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 20. März 2012, Az. III-94.30-46727-Or/gr gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 14. März 2012, Az. 35-211 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 04.09.2013) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 29/2012). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungsordnung vom 3. September 2013 (s. Amtliche Bekanntmachung 15/2013),
- Zweite Änderungsordnung vom 4. September 2013 (s. Amtliche Bekanntmachung 17/2013).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

1.	Allgemeine Prüfungsbestimmungen	
	§ 1 Geltungsbereich	2
	§ 2 Aufbau des studienbegleitenden Prüfungssystems	2
	§ 3 Akademische Vorprüfung	2
2.	Prüfungsorganisation	
	§ 4 Zuständigkeit für das Prüfungsverfahren	3
	§ 5 Prüferinnen und Prüfer	4
	§ 6 Auslandsstudien und Auslandspraktika	4
3.	Prüfungsleistungen	
	§ 7 Studienbegleitende Modulprüfungen	4
	§ 8 Mündliche Modulprüfungsleistungen	5
	§ 9 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	5
	§ 10 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	6
	§ 11 Erprobungsklausel	6
	§ 12 Schulpraktische Studien	6
4.	Prüfungsverfahren	
	§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
	§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	8
	§ 15 Rücktritt, Unterbrechung	8
	§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß	9
	§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	10
	§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	10
	§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
	§ 20 Nachweise zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung	11
	§ 21 Diploma Supplement und Leistungsübersicht	11
5.	Schlussbestimmungen	
	§ 22 Nachteilsausgleich	12
	§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	13
	§ 24 Übergangsregelungen	13
	§ 25 Inkrafttreten	13
Anlage 1	Modulprüfungsplan	14

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Akademische Prüfungsordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ der Pädagogischen Hochschule Freiburg und regelt das studienbegleitende Prüfungssystem. Der Studienabschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ ist in der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I (WHRPO I 2011) vom 20. Mai 2011 geregelt.
- (2) Auf den in § 27 WHRPO I 2011 genannten Profilstudiengang für das „Europalehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ sind die Regelungen zum studienbegleitenden Prüfungssystem dieser Akademischen Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Unter den in § 26 WHRPO I 2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I 2011 genannten Fächern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Akademischen Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 2 Aufbau des studienbegleitenden Prüfungssystems

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem versehen. Die einzelnen Module sind strukturell in vier Modulstufen und inhaltlich in sechs Studienbereiche gegliedert. Die Einzelheiten zu den Studienbereichen, den Modulstufen und den studienbegleitenden Modulprüfungen regelt die Studienordnung für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ (WHRS-StO).
- (2) In den einzelnen Studienbereichen sind folgende studienbegleitende Modulprüfungen abzulegen:
 1. Studienbereich „Bildungswissenschaften“: 5 Modulprüfungen,
 2. Studienbereich „Hauptfach“: 3 Modulprüfungen,
 3. Studienbereich „Erstes Nebenfach“: 3 Modulprüfungen,
 4. Studienbereich „Zweites Nebenfach“: 3 Modulprüfung,
 5. Studienbereich „Grundlagen des Sprechens“: 1 Modulprüfung,
 6. Studienbereich „Schulpraktische Studien“: 1 Modulprüfung („Integriertes Semesterpraktikum“).Die Einzelheiten sind im Modulprüfungsplan dargestellt (Anlage 1).
- (3) Für alle erfolgreich absolvierten Module bzw. das erfolgreich absolvierte Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das erfolgreich absolvierte Professionalisierungspraktikum werden die gemäß WHRS-StO jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 WHRPO I 2011 als Leistungspunkte bezeichnet. Einzelheiten zu den ECTS-Punkten sind in der WHRS-StO geregelt.

§ 3 Akademische Vorprüfung

- (1) Die Akademische Vorprüfung bildet den Abschluss der Modulstufe 1. Die Akademische Vorprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Akademische Vorprüfung ist in den Studienbereichen „Bildungswissenschaften“, „Hauptfach“, „Erstes Nebenfach“, „Zweites Nebenfach“ und teils in den „Schulpraktischen Studien“ abzulegen. Sie besteht aus dem Nachweis für das erfolgreich absolvierte Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie den folgenden studienbegleitenden Modulprüfungen der Modulstufe 1:
 1. Studienbereich „Bildungswissenschaften“: eine Modulprüfung im Modul „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ und eine Modulprüfung im Modul „Interdisziplinäre Grundfragen der Bildung“,
 2. Studienbereich „Hauptfach“: eine Modulprüfung im gewählten „Hauptfach“,
 3. Studienbereich „Erstes Nebenfach“: eine Modulprüfung im gewählten „Ersten Nebenfach“,

4. Studienbereich „Zweites Nebenfach“: eine Modulprüfung im gewählten „Zweiten Nebenfach“.
- (3) Wer alle in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum erbracht hat, hat die Akademische Vorprüfung bestanden. Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Akademische Vorprüfung bilden, können gemäß § 18 jeweils einmal wiederholt werden. Das Orientierungs- und Einführungspraktikum kann gemäß § 12 Abs. 7 einmal wiederholt werden.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Akademische Vorprüfung,
 2. im Falle des Nichtbestehens zum Ende des zweiten Semesters eine Mitteilung mit Angabe der fehlenden Modulprüfungsleistungen
- oder
3. im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung im Wiederholungsfall den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Akademischen Vorprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 4. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

2. Prüfungsorganisation

§ 4 Zuständigkeit für das Prüfungsverfahren

- (1) Die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Akademische Vorprüfung liegt beim Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe der Satzung des Akademischen Prüfungsamtes.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Akademischen Vorprüfung beteiligten Fakultäten und Institute kann das Akademische Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu zählen, sofern vom Akademischen Prüfungsamt hierfür kein elektronisches Verfahren eingerichtet wurde, insbesondere:
- das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - der Aushang der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Akademischen Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Sie berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der studienbegleitenden Prüfungen und der Akademischen Vorprüfung sowie die Studienzeiten. Sie berät den Senat und die Fakultäten bei der Reform von Prüfungs- und Studienordnungen.
- (4) Die Feststellung des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfungsleistung sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sowie belastende Entscheidungen betreffend die schulpraktischen Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Akademischen Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und die tragenden Gründe der Bewertung (nur bei anderen Prüfungsformen als Klausuren) sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen

und gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend über die Leitung des zuständigen Instituts dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.

- (6) Die in Abs. 5 genannten Listen, Protokolle und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Akademischen Prüfungsamt aufbewahrt werden. Im Falle von Prüfungsleistungen zur Modulstufe 1 erfolgt die Aufbewahrung für mindestens drei Jahre in den Instituten.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. dem Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüferin bzw. Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

3. Prüfungsleistungen

§ 7 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen der Modulstufen 1 bis 3 zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Lernergebnisse genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch, Anlage 3 der WHRS-StO).
- (2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß dem Modulhandbuch zugeordnet ist.
- (3) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Ausgenommen hiervon sind das Orientierungs- und Einführungspraktikum inklusive der zugehörigen Begleitveranstaltung sowie das Professionalisierungspraktikum, für die gemäß § 12 Abs. 2 und 5 jeweils ein gesonderter Nachweis zu erbringen ist. Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.
- (5) Der Modulprüfungsplan (Anlage 1) legt fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 13 benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 8, 9 und 10 sowie dem Modulhandbuch.
- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 8 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 9 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist

für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorsehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.

2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Bei elektronisch unterstützten schriftlichen Modulprüfungsleistungen ist die abschließende Bewertung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen. Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sieben Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind den Studierenden und dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters zu melden.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 8, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 9 verfahren.

§ 11 Erprobungsklausel

Der Senat der Pädagogischen Hochschule kann auf Vorschlag einer Fakultät für einen Zeitraum von bis zu drei Semestern zum Zweck der Erprobung hochschuldidaktischer Verbesserungen vom Modulhandbuch abweichende Prüfungsformen für Modulprüfungen festlegen. Die Studierenden sind vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters über die Prüfungsform zu informieren.

§ 12 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien bestehen aus dem Orientierungspraktikum (Modulstufe 1), dem integrierten Semesterpraktikum (Modulstufe 2) und dem Professionalisierungspraktikum (Modulstufe 4). Einzelheiten zur Durchführung und Inhalt regelt die WHRS-StO.
- (2) Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten, die grundlegende Fertigkeit zum kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft. Ein Nachweis hierzu wird von der Leitung jener Bildungseinrichtung ausgestellt, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde. Hierzu stellt die Hochschule der Bildungseinrichtung ein Formblatt zur Verfügung.
- (3) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel am Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit der bzw. dem Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Gegenstand des Beratungsgesprächs sind die folgenden Punkte:
 - bisheriger Verlauf des integrierten Semesterpraktikums,
 - Gründe für die bestehenden ernsthaften Zweifel am Bestehen des integrierten Semesterpraktikums,

- Darlegung der Gelingensbedingungen für den weiteren Verlauf des integrierten Semesterpraktikums gemäß Abs. 5.

Das Gespräch ist in einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

- (4) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die in Anlage 3 der WHRS-StO aufgeführten fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend im Praktikum in hinreichender Weise erkennbar sind.
- (5) Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten, ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zum forschenden Lernen. Ein Nachweis hierzu wird von der Leitung jener Bildungseinrichtung ausgestellt, an der das Professionalisierungspraktikum absolviert wurde. Hierzu stellt die Hochschule der Bildungseinrichtung ein Formblatt zur Verfügung.
- (6) Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ erloschen.
- (7) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme können das Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das Professionalisierungspraktikum jeweils einmal wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung des Orientierungs- und Einführungspraktikums bzw. des Professionalisierungspraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt die Hochschule einen entsprechenden Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ gemäß § 13 WHRPO I 2011 in diesem Studiengang ausgeschlossen ist.

4. Prüfungsverfahren

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2)	=	eine Leistung, die über den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
- (2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
 sehr gut bis gut,
 gut bis befriedigend,
 befriedigend bis ausreichend,
 ausreichend bis mangelhaft,
 mangelhaft bis ungenügend.

- (3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Abs. 1 erteilten Note. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Ein nach Abs. 3 errechneter Durchschnitt von
 - 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),
 - 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1,5),
 - 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2,0),
 - 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2,5),
 - 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3,0),
 - 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3,5),
 - 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“ (4,0),
 - 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5),
 - 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“ (5,0),
 - 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“ (5,5),
 - 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“ (6,0).
- (5) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. ordnungsgemäß im Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ eingeschrieben ist,
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ nicht verloren hat,
 3. die Erste Staatsprüfung im Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. bei Modulprüfungen der Modulstufe 2 eines bestimmten Studienbereichs die Modulprüfungen der Modulstufe 1 in diesem Studienbereich bestanden hat,
 5. bei Modulprüfungen der Modulstufe 3 die Modulprüfung der Modulstufe 2 in dem entsprechendem Studienbereich bestanden hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, wenn die Hochschule dies anbietet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

§ 15 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das

Akademische Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.

- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 8 Abs. 4 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen bzw. diese ersetzende bestandene Prüfungen vergeben. Im Falle des Abschlussmoduls werden die ECTS-Punkte bei Bestehen der Prüfung nach § 20 WHRPO I 2011 sowie bei erfolgreicher Teilnahme am Professionalisierungspraktikum vergeben.
- (2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens innerhalb der nächsten zwei Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erlischt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 LHG die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Lehramts-Studiengangs gemäß WHRPO I 2011 oder eines diesem verwandten Studiengangs an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Akademischen Prüfungsordnung, der WHRS-StO sowie der WHRPO I 2011 entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das Akademische Prüfungsamt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren der Ersten Staatsprüfung befindet.
- (5) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Akademische Prüfungsamt zuständig.

§ 20 Nachweise zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 WHRPO I 2011 sind zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ mehrere Nachweise zu erbringen:
 1. Beim Studienbereich „Grundlagen des Sprechens“ erfolgt der gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 6 WHRPO I 2011 geforderte Nachweis durch die erfolgreich absolvierte zugehörige Modulprüfung (vgl. Modulhandbuch, Anlage 3 der WHRS-StO).
 2. Beim integrierten Semesterpraktikum erfolgt der gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 WHRPO I 2011 geforderte Nachweis entsprechend § 12 Abs. 4 und 6 dieser Akademischen Prüfungsordnung.
 3. Beim Orientierungspraktikum erfolgt der gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 WHRPO I 2011 geforderte Nachweis entsprechend § 12 Abs. 2 und 7 dieser Akademischen Prüfungsordnung.
 4. Beim Professionalisierungspraktikum erfolgt der gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 3 WHRPO I 2011 geforderte Nachweis entsprechend § 12 Abs. 5 und 7 dieser Akademischen Prüfungsordnung.
 5. Bei den gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 5 WHRPO I 2011 in der gewählten Fremdsprache ggf. erforderlichen Sprachkenntnissen (vgl. die Anlage zur WHRPO I 2011, Fach Englisch bzw. Französisch, jeweils unter Punkt 1.3) erfolgt der Nachweis im Rahmen von Modulprüfungen im Kompetenzbereich Fremdsprachen, Fach Englisch bzw. Französisch nach Maßgabe des Modulhandbuchs (Anlage 3 der WHRS-StO), sofern das Landeslehrerprüfungsamt nicht bereits zuvor eine Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 WHRPO I 2011 zugelassen hat.
- (2) Die in § 13 Abs. 1 WHRPO I 2011 weiteren zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ geforderten Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen regelt das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 21 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ erhält die Absolventin bzw. der Absolvent zusammen mit dem Zeugnis ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement und eine englisch- und deutschsprachige Leistungsübersicht (Transcript of Records), die das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden.
- (2) Im Diploma Supplement wird neben der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung deren Einordnung anhand der ECTS-Einstufungstabelle dargestellt.
Die Leistungsübersicht enthält u.a. die folgenden Angaben:
 - die im Laufe des Studiums im „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ belegten Module und ihre Komponenten gemäß WHRS-StO,
 - die Modulnoten (Dezimalnoten),
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Diploma Supplement zu vermerken.

5. Schlussbestimmungen

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Akademischen Prüfungsordnung bzw. in der WHRS-StO hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Akademischen Prüfungsordnung bzw. der WHRS-StO hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Akademischen Prüfungsordnung bzw. der WHRS-StO hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.
Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Sie bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

§ 24 Übergangsregelungen

Der Studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009, ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WHRPO I vom 20. Mai 2011. Der Studiengang „Lehramt an Realschulen“ gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009, ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 WHRPO I vom 20. Mai 2011. Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Akademischen Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt gemäß § 15 Abs. 2 WHRPO I 2011 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 23. März 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Modulprüfungsplan

Modulstufe	Modul	Bewertung
1	1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft inkl. Orientierungspraktikum, Psychologie)	benotete Modulprüfung*; Nachweis über das erfolgreich abgelegte Orientierungspraktikum
	2. Grundfragen der Bildung	benotete Modulprüfung*
	3. Hauptfach	benotete Modulprüfung*
	4. Erstes Nebenfach	benotete Modulprüfung*
	5. Zweites Nebenfach	benotete Modulprüfung*
2	6. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Grundfragen der Bildung)	benotete Modulprüfung
	7. Psychologie	benotete Modulprüfung
	8. Hauptfach	benotete Modulprüfung
	9. Erstes Nebenfach	benotete Modulprüfung
	10. Zweites Nebenfach	benotete Modulprüfung
	11. Grundlagen der mündlichen Kommunikation	unbenotete Modulprüfung
	12. Integriertes Semesterpraktikum	unbenotete Modulprüfung
3	13. Erziehungswissenschaft	benotete Modulprüfung
	14. Hauptfach	benotete Modulprüfung
	15. Erstes Nebenfach	benotete Modulprüfung
	16. Zweites Nebenfach	benotete Modulprüfung
4	17. Abschluss	Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum, mündliche Prüfungen und wissenschaftliche Arbeit gemäß §§ 12, 16, 17 WHRPO I 2011

* Diese Modulprüfung ist Teil der Vorprüfung.